

noch in pleno. Auch haben sich allezeit einer oder mehrere derer Herren Rätthe eingefunden. Wenn nun dieser Actus von 8 bis 1 Uhr gewähret, gehet man zur Mahlzeit, die aus des Stifts Renten bezahlt wird.

In anno 1731 wurde dem Ministerio von Hochfürstlich-Ursingischen Ober-Confistorio bedeutet, wie nach Vorschrift der Kirchenordnung nur die 2 jährlichen synodi sollten gehalten und einem Jeden anstatt des bei der Mahlzeit zu verzehren gewesenen halben Thalers nur ein halber Gulden gereicht werden.

Es hat aber dem Ministerio gefallen, über diese erlaubte 2 synodos annoch jährlich zwei colloquia fraterna anzustellen und die bei der Mahlzeit aufgehenden Kosten ex propriis zu bezahlen, und haben wir hierinnen die epistolas Pauli pastorales exegetice et porismaticice tractiret.

Auf dem den 20. September 1720 zu Saarbrücken gehaltenen Kirchen-Convent ist aus Befehl unleres gnädigsten Grafen und Herrn durch f. t. Herrn Rath Schmidt denen Pfarrern angedeutet worden, daß sie, wenn ledige Weibsleute im Verdacht der Schwangerschaft seien, solches dem Meier des Orts andeuten und ihn sogleich dazu anhalten sollten, daß er's bei Herrschaftlicher Kanzlei anbringen solle; verspürten sie aber in diesem Falle an dem Meier einige Saumseligkeit, so sollten es die Pfarrer entweder schrift- oder mündlich selbstn verrichten. Ist deswegen geschehen, weillen durch solche Nachlässigkeit ein Weibsbild von Heusweiler ihr Kind umgebracht und zu Saarbrücken decolliret (enthaupet) worden.

Item wurde befohlen, bei Beschluß eines jeden Jahres ein ordentliches Register zur hochgräflichen Kanzlei hinzuschicken, wie viel im selben Jahr getauft, copulirt und begraben worden seien.

Item daß die armen Kinder, so aus dem Almosen gelohnet werden, jederzeit in der Anweisung an das Saarbrücker und St. Johanner Almosen namentlich sollten specificirt werden.